

Aktenzeichen: 4 AZR 171/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 9. April 1986

- 4 AZR 171/85 -

I. Arbeitsgericht
Bremerhaven

Urteil vom 30. Mai 1984

- 2 Ca 149/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 23. November 1984

- 1 Sa 179/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Mehraufwandsabgeltung im Isoliergewerbe

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; TV für das
Isoliergewerbe vom 27. Januar 1983 Ab-
schnitt V; BRTV-Bau § 7

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Mehraufwendungsabgeltung und Fahrtkostenersatz für Kraft-
fahrer in Betrieb des Isoliergewerbes; Verpflegungszuschuß
im Baugewerbe



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 171/85

1 Sa 179/84 Bremen

Verkündet am
9. April 1986

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 9. April 1986 durch den
Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und
Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Hamm und
Dr. Kiefer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 23.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

November 1984 - 1 Sa 179/84 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger steht seit 14. Januar 1974 in den Diensten der Beklagten, einem Unternehmen des Isoliergewerbes. Beide Parteien gehören den tarifschließenden Verbänden des Baugewerbes an.

Seit Frühjahr 1983 wird der Kläger von der Beklagten als Kraftfahrer eingesetzt. Seine Arbeit nimmt er an jedem Arbeitstag im Betrieb der Beklagten auf. Von dort aus führte er im November 1983 an 21 Arbeitstagen, im Dezember 1983 an 18 Arbeitstagen und im Januar 1984 an 22 Arbeitstagen Fahrten zu Baustellen durch, die in einer Entfernung von 10 bis 15 km von seinem Wohnort lagen. Für diese Arbeitstage begehrt der Kläger von der Beklagten eine Mehraufwandsabgeltung nach Abschnitt V des Tarifvertrags für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe (Isoliergewerbe) vom 27. Januar 1983 (TV Isoliergewerbe). Hierbei verlangt er für jeden Arbeitstag eine Mehraufwandsabgeltung in Höhe seines Gesamttarifstundenlohns von DM 14,92 brutto.

Der Kläger hat vorgetragen, Abschnitt V TV Isoliergewerbe ersetze für das Isoliergewerbe die Vorschrift des § 7 Nr. 3 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe (BRTV-Bau). Für § 7



Nr. 3 BRTV-Bau sei durch die Rechtsprechung anerkannt, daß auch ein Kraftfahrer den dort geregelten Verpflegungszuschuß beanspruchen könne. Entsprechendes müsse für Abschnitt V TV Isoliergewerbe gelten. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien erfüllt, da er an den Tagen, für die er Mehraufwandsabgeltung beanspruche, Baustellen in einer Entfernung von 10 bis 15 km von seinem Wohnort angefahren habe. Damit habe er im Sinne von Abschnitt V TV Isoliergewerbe auf einer mindestens 6 km von seiner Wohnung entfernten Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebs gearbeitet.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
DM 910,12 brutto nebst 4 v.H. Zinsen aus
dem Nettobetrag seit Klagezustellung (12.
März 1984) zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der TV Isoliergewerbe finde auf Kraftfahrer überhaupt keine Anwendung, da er nur die in § 1 Abs. 2 Abschnitt IV Nr. 3 und Abschnitt V Nr. 8 des BRTV-Bau genannten Arbeiten umfasse. Darüber hinaus erfülle der Kläger auch nicht die Voraussetzungen des Abschnitts V TV Isoliergewerbe. Insoweit handele es sich anders als bei § 7 Nr. 3 BRTV-Bau um eine Art Wegezeitvergütung, die nur für Wege vor dem Arbeitsbeginn bei der Beklagten gezahlt werde. Der Kläger nehme aber seine Arbeit am Betriebssitz der Beklagten auf, die Fahrten zu den einzelnen Baustellen fielen in seine Arbeitszeit und würden dementsprechend vergütet.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Zahlung von DM 910,12 brutto nebst Zinsen verlangen. Denn ihm steht für den Klagezeitraum (November 1983 bis Januar 1984) keine Mehraufwandsabgeltung nach dem Tarifvertrag für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe (Isoliergewerbe) vom 27. Januar 1983 (TV Isoliergewerbe) zu. Die dort vorgesehene Mehraufwandsabgeltung ist nur für Fahrten außerhalb der Arbeitszeit zu zahlen, die vorliegend nicht im Streit sind.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau) und der TV Isoliergewerbe kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Entgegen der Auffassung der Beklagten wird das Arbeitsverhältnis der Parteien vom Geltungsbereich des TV Isoliergewerbe erfaßt. Abschnitt V TV Isoliergewerbe gilt nach seinem Eingangssatz für "die Betriebe des Isoliergewerbes, die



Arbeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Abschnitt IV Nr. 3, V Nr. 8 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 3. Februar 1981" ausführen, das sind "technische Dämm- (Isolier-) Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen, soweit nicht unter Abschnitt II oder III erfaßt, einschließlich von Dämm- (Isolier-) Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen" (Abschnitt IV Nr. 3) und "Dämm- (Isolier-) Arbeiten (z. B. Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen" (Abschnitt V Nr. 8). Unstreitig führt die Beklagte solche Arbeiten aus. Damit gelten die Bestimmungen des TV Isoliergewerbe entgegen der Auffassung der Beklagten nicht nur für die bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer, die unmittelbar Arbeiten der in § 1 Abs. 2 Abschnitt IV Nr. 3 und Abschnitt V Nr. 8 BRTV-Bau aufgeführten Art ausüben, sondern für alle bei der Beklagten beschäftigten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, zu denen der Kläger gehört. Dies folgt aus dem Eingangssatz des TV Isoliergewerbe, der bestimmt, daß für die Betriebe des Isoliergewerbes die Vorschriften des BRTV-Bau gelten mit den Besonderheiten, die der TV Isoliergewerbe regelt. Hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs enthält der TV Isoliergewerbe keine besonderen Bestimmungen. Damit gilt insoweit der BRTV-Bau, der in § 1 Abs. 3 den persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags auf "Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter (RVO) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben", erstreckt. Das sind alle Arbeiter im Betrieb der Beklagten und damit auch der Kläger als Kraftfahrer.



Demgemäß sind für den Anspruch des Klägers auf Mehraufwandsabgeltung die besonderen Vorschriften des TV Isoliergewerbe heranzuziehen, dessen Abschnitt V lautet:

Fahrtkosten- und Mehraufwandsabgeltung

§ 7 Nr. 3 BRTV wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der Arbeitnehmer, der auf einer mindestens 6 km von seiner Wohnung entfernten Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebes arbeitet, und dem kein Auslösungsanspruch gemäß § 7 Nr. 4.1 BRTV zusteht, hat Anspruch auf Fahrtkosten- und Mehraufwandsabgeltung. Unterhält der Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so bemißt sich die Entfernung von der der Bau- oder Arbeitsstelle nächstgelegenen Wohnung.

Die Fahrtkosten sind in Höhe des Preises für die Fahrt von der Wohnung zur Bau- oder Arbeitsstelle (Hin- und Rückfahrt) mit dem preislich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel abzugelten. Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten ordnungsgemäßen Fahrzeug gegeben wird.

Der Mehraufwand ist abzugelten bei einer Entfernung

von 6 km bis 10 km in Höhe von	75 v.H.,
von über 10 km bis 15 km in Höhe von	100 v.H.,
von über 15 km bis 20 km in Höhe von	150 v.H.,
von über 20 km in Höhe von	200 v.H.

des jeweiligen Gesamttariftundenlohnes.

Die arbeitstägliche Abgeltungssumme (Abs. 1) ist der Höhe nach auf den für die Dauer der Auswärtsbeschäftigung tariflich festgelegten Auslösungssatz begrenzt, wenn die Beschäftigung auf der auswärtigen Bau- oder Arbeitsstelle länger als einen Tag dauert.



Die Fahrtkosten- und Mehraufwandsabgeltung gehört zu den unter § 2 Abs. 1 Satz 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes von der Lohnfortzahlung ausgenommenen Leistungen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Betriebe des Isoliergewerbes im Gebiet des Landes Berlin.

Nach dem für die Tarifauslegung maßgebenden Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelungen (BAG 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) ist danach Mehraufwandsabgeltung nur für Fahrten von der Wohnung des Arbeitnehmers zu der Bau- oder Arbeitsstelle zu zahlen, an der die Arbeitszeit des Klägers beginnt. Abschnitt V Abs. 1 TV Isoliergewerbe knüpft den Anspruch auf Mehraufwandsabgeltung an eine Mindestentfernung von der Wohnung zur Arbeitsstelle außerhalb des Betriebs. Bereits dies spricht dafür, daß damit der Aufwand von der Wohnung zur Arbeitsstelle und zurück vor Beginn und nach Beendigung der Arbeitszeit abgegolten werden soll. Diese Auslegung wird bestätigt durch Absatz 2 des Abschnitts V TV Isoliergewerbe. Danach ist hinsichtlich der Fahrtkosten "die Fahrt von der Wohnung zur Bau- oder Arbeitsstelle (Hin- und Rückfahrt)" abzugelten. Damit werden nur Fahrten zur Arbeitsstelle vor Beginn und nach Beendigung der Arbeitszeit erfaßt. "Bau- oder Arbeitsstelle" im Sinne von Absatz 2 Satz 1 des Abschnitts V TV Isoliergewerbe ist demgemäß nur die Bau- oder Arbeitsstelle, bei der der Arbeitnehmer mit der Arbeit beginnt und mit der Arbeit aufhört. Da Absatz 2 die in Absatz 1 des Abschnitts V normierte Fahrtkostenabgeltung lediglich konkretisiert, kann damit unter dem Begriff "Bau- oder Arbeitsstelle" in Absatz 1 nichts anderes als in Absatz 2 gemeint sein. Der TV Isoliergewerbe enthält auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß für



die Mehraufwandsabgeltung ein anderer Begriff der "Bau- oder Arbeitsstelle" als für die Fahrtkostenabgeltung zugrunde zu legen ist. Vielmehr knüpft der TV Isoliergewerbe in Absatz 1 des Abschnitts V die Fahrtkosten- und Mehraufwandsabgeltung an die gleichen Voraussetzungen, nämlich eine Mindestentfernung von der Wohnung zur Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebs.

Diese Regelung ergibt auch einen vernünftigen Sinn. Die Arbeitszeit, die dem Arbeitnehmer vergütet wird, beginnt nach § 3 Nr. 1.5 BRTV-Bau grundsätzlich an der Arbeitsstelle. Die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle und zurück werden nicht vergütet. Wenn die Arbeitsstelle außerhalb des Betriebs liegt, kann sich der Arbeitnehmer durch Wahl seiner Wohnung nicht darauf einrichten, da die Baustellen üblicherweise wechseln. Deshalb ist es durchaus sinnvoll, dem Arbeitnehmer bei weiter Entfernung seiner Wohnung von der Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebs (hier: mindestens 6 km) eine Entschädigung zu gewähren. Mit der Mehraufwandsabgeltung wird damit der Zeitaufwand abgegolten, der dem Arbeitnehmer durch die Fahrt von seiner Wohnung zu einer Arbeitsstelle entsteht, auf die er sich nicht von vornherein einrichten kann. Dieser erkennbare Sinn der tariflichen Regelung wird bestätigt durch Abschnitt V Abs. 1 Satz 2 TV Isoliergewerbe. Danach bemißt sich bei mehreren Wohnungen des Arbeitnehmers die für die Fahrtkosten- und Mehraufwandsabgeltung maßgebende Entfernung nach der Entfernung von der Bau- oder Arbeitsstelle zur nächstgelegenen Wohnung. Damit bringen die Tarifvertragsparteien zum Ausdruck, daß in Fällen dieser Art der Arbeitnehmer die Arbeit von der Wohnung antreten kann, die der



Arbeitsstelle am nächsten liegt und demgemäß den geringsten Zeitaufwand verursacht. Ferner wird die hier vorgenommene Auslegung durch Absatz 3 des Abschnitts V TV Isoliergewerbe bestätigt. Danach ist die Mehraufwandsabgeltung nach der Entfernung der Wohnung von der Arbeitsstelle gestaffelt und erhöht sich bei größerer Entfernung bis zu 200 v.H. des jeweiligen Gesamttarifstundenlohns, das wären im vorliegenden Fall DM 29,84. Diese Staffelung der Mehraufwandsabgeltung nach der Entfernung zeigt, daß die Tarifvertragsparteien hier den höheren Zeitaufwand für den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle mit einer höheren Mehraufwandsabgeltung entschädigen wollen.

Wenn die Besonderheiten des Abschnitts V TV Isoliergewerbe zum Anspruch auf Mehraufwandsabgeltung zu einer anderen Auslegung des Begriffs der "Bau- oder Arbeitsstelle" als bei § 7 Nr. 3.2 BRTV-Bau zwingen, läßt sich dies mit der Senatsentscheidung vom 28. April 1982 - 4 AZR 642/79 - (AP Nr. 39 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau) rechtfertigen. In § 7 Nr. 3.2 BRTV-Bau kommt es für den Anspruch auf Verpflegungszuschuß nicht auf die Entfernung der Bau- oder Arbeitsstelle von der Wohnung, sondern auf die Entfernung vom Betrieb an. Deshalb hat der Senat in dem angeführten Urteil ausgeführt, ob dem Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeitsstätte ein zusätzlicher Zeitaufwand entstehe, wenn die Bau- oder Arbeitsstelle, auf der er beschäftigt sei, mindestens 10 km vom Betrieb entfernt sei, sei nach der Lebenserfahrung völlig offen und lasse sich generell überhaupt nicht beurteilen. Denn es sei ohne weiteres denkbar, daß die Bau- oder Arbeitsstelle des Arbeiters in kürzerer Entfernung zu seiner Wohnung



liege als der Betrieb selbst. Das ist vorliegend aber anders, da es hier nicht auf die Entfernung des Betriebs von der Arbeitsstelle, sondern auf die Entfernung der Wohnung zur Arbeitsstelle ankommt und damit auf den Zeitaufwand vor Beginn der Arbeitszeit, auf den § 7 Nr. 3.2 BRTV-Bau nicht abstellt.

Ferner ist für § 7 Nr. 3.2 BRTV-Bau entscheidend, daß der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen mehr als zehn Stunden von seiner Wohnung abwesend ist und insoweit erfahrungsgemäß zusätzliche Kosten für Verpflegung aufwenden muß. Auch darauf kommt es nach Abschnitt V TV Isoliergewerbe nicht an. Schließlich zeigt auch die Höhe des Verpflegungszuschusses nach § 7 Nr. 3.2 BRTV-Bau und der Mehraufwandsabgeltung nach Abschnitt V TV Isoliergewerbe, daß damit unterschiedliche Sachverhalte geregelt werden sollen. Der Verpflegungszuschuß nach § 7 Nr. 3.2 BRTV-Bau beträgt einheitlich DM 5,-- je Arbeitstag, weil die Tarifvertragsparteien davon ausgehen, daß bei längerer Abwesenheit von der Wohnung auf Baustellen ein höherer Verpflegungsaufwand entsteht. Die Mehraufwandsabgeltung nach Abschnitt V TV Isoliergewerbe ist hingegen nach der Entfernung der Wohnung von der Arbeitsstelle gestaffelt. Damit wird deutlich, daß sie zusätzlichen Verpflegungsaufwand nicht abgelten soll. Es entspricht zwar der Lebenserfahrung, daß bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebs auf Baustellen ein höherer Verpflegungsaufwand entstehen kann - dem trägt § 7 Nr. 3.2 BRTV-Bau Rechnung -, aber es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß der Verpflegungsaufwand sich bei größerer Entfernung von der Wohnung erhöht. So wäre es völlig unklärlich, wenn die Tarifvertragsparteien bei einer Entfernung



der Wohnung von der Arbeitsstelle von über 20 km von einem doppelten zusätzlichen Verpflegungsaufwand (200 v.H. des Gesamttarifstundenlohns) ausgingen als bei einer Entfernung von 10 bis 15 km (100 v.H. des Gesamttarifstundenlohns). Einen Sinn ergibt diese Differenzierung aber dann, wenn damit der zeitliche Aufwand für den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle abgegolten werden soll. Diese Auslegung entspricht auch dem Grundsatz, daß im Zweifel derjenigen Tarifauslegung der Vorzug zu geben ist, die zu einer vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAG 42, 244 = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II).

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Hamm

Dr. Etzel

Dr. Kiefer

Dr. Freitag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)